

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 15. Gesetz über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen. S. 39. — Nr. 16. Verordnung, die Abänderung des Verpflegsatzes bei den Landeserziehungsanstalten Chemnitz und Großhennersdorf betr. S. 40. — Nr. 17. Verordnung über die Unterbringung in die Taubstummenanstalten. S. 41. — Nr. 18. Verordnung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. S. 42. — Berichtigung S. 43.

Nr. 15. Gesetz

über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen;

vom 28. Februar 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Haushaltsplans für das staatliche Elektrizitätsunternehmen werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts für jedes der Jahre 1918 und 1919 auf die Summe von

3 517 375 M,

die Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts für diese beiden Jahre auf die Summe von

40 291 550 M

festgestellt.

§ 2. Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Zwecke des staatlichen Elektrizitätsunternehmens dreißig Millionen Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.